

**Durchführungsbestimmungen für die Masterarbeit gemäß der Prüfungsverfahrensordnung (PVO 28.02.2017) und der Studiengangsordnung (SGO 26.01.2016, Änderung 30.07.2018):****zu § 11 PVO: Zulassung und Anmeldung zur Prüfung:**

(5,6) „Der Antrag „Ausgabe Bachelor-/Masterarbeit“ ist gesondert schriftlich bei der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu stellen.“ Und über das Prüfungsamt einzureichen. Das Amt prüft die Vollständigkeit und Richtigkeit der beigefügten Unterlagen. Voraussetzung für den Antrag ist auch die Erfüllung der im § 11 (5,6) PVO (§ 8 SGO) formulierten fachlichen Zulassungsvoraussetzungen. Die Ausgabe eines Themas ist beim Prüfungsamt auf einem dort erhältlichen Formular festzuhalten.

**Master § 8 SGO:**

„Zur Masterarbeit kann nur zugelassen werden, wer die Voraussetzungen gemäß §11 der PVO erfüllt, sich mindestens im 3. Studienhalbjahr befindet, die Module der ersten beiden Fachsemester vollständig bis auf ein Modul und vom Blockpraktikum mindestens eine der beiden Veranstaltungen erfolgreich absolviert hat.“

**Zu § 16 PVO: Masterarbeit:**

(2) „Die Bachelor-/Masterarbeit kann nur von einer Hochschullehrerin oder einem Hochschullehrer oder einer Dozentin oder einem Dozenten mit festem Anstellungsverhältnis an der UzL ausgegeben und betreut werden, die oder der auf dem Fachgebiet des jeweiligen Studienganges in der Forschung tätig ist und eine eigenverantwortliche selbstständige Lehrtätigkeit ausübt oder ausgeübt hat. Der Kandidatin oder dem Kandidaten ist Gelegenheit zu geben, für das Thema der Masterarbeit Vorschläge zu machen. Der Zeitpunkt der Ausgabe ist aktenkundig zu machen.“

Soll ein Thema außerhalb der UzL bearbeitet werden, muss mit dem Antrag zur Ausgabe der Masterarbeit und vor Beginn der praktischen Arbeiten die **Genehmigung zur externen Durchführung** beim Prüfungsausschussvorsitzenden eingeholt werden.

(4) Die ...Masterarbeit kann in deutscher oder englischer Sprache verfasst werden. Handelt es sich um einen englischen Studiengang ist die englische Zusammenfassung ausreichend.

(5) „Die **Bearbeitungszeit** für die Masterarbeit beträgt sechs Monate.“ Der Umfang der Masterarbeit soll inklusive Schreiben 30 ECTS betragen, das entspricht 6 Monate Vollzeit. Auf Antrag kann die Zeit um 1 Monat verlängert werden. Der **Umfang** sollte 60 Seiten nicht überschreiten.

(6) Die **Abgabe der Arbeit** erfolgt über das Prüfungsamt. Abzugeben ist die Arbeit dreifach in gedruckter und in elektronischer Form (CD-ROM). Der Abgabetermin wird dort auf dem Prüfungsformular festgehalten. Abzugeben ist eine eidesstattliche Erklärung, dass er/sie die Arbeit selbständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat.

**Zu § 18 PVO: Bewertung:**

- (1) Die Masterarbeit ist von zwei Prüferinnen oder Prüfern durch **schriftliches Gutachten** zu bewerten. Eine oder einer der Prüferinnen oder Prüfer soll die Person sein, die das Thema der Masterarbeit ausgegeben hat.
- (2) Bewerten die Prüfer mehrheitlich die Masterarbeit mit **mindestens ausreichend**, wird ein **Kolloquium** der Prüfer mit dem Kandidaten über das Thema der Masterarbeit durchgeführt.

**Zu § 10 PVO: Prüferinnen und Prüfer und Beisitzerinnen oder Beisitzer:**

- (1) „Der Prüfungsausschuss bestellt die Prüferinnen oder Prüfer und die Beisitzerinnen oder Beisitzer. Er kann die Bestellung der oder dem Vorsitzenden übertragen. Zu Prüferinnen oder Prüfern dürfen nur Hochschullehrerinnen oder Hochschullehrer und Dozentinnen oder Dozenten bestellt werden, die in dem Fachgebiet, auf das sich die Prüfung bezieht, eine eigenverantwortliche selbstständige Lehrtätigkeit ausüben oder ausgeübt haben, sofern nicht zwingende Gründe eine Abweichung erfordern. Zur Beisitzerin oder zum Beisitzer darf nur bestellt werden, wer für ...Masterprüfungen mindestens einen Master-Abschluss oder jeweils eine mindestens gleichwertige Qualifikation besitzt.“
- (2) Die Kandidatin oder der Kandidat kann für die ...Masterarbeit die Prüferinnen oder die Prüfer vorschlagen. Der Vorschlag begründet keinen Anspruch

**Aufbau der Arbeit** (Beispiel, kann aber mit dem Betreuer abgesprochen werden):

**I N H A L T S V E R Z E I C H N I S**

**1 ZUSAMMENFASSUNG**

(getrennt je ½ Seite in Deutsch und ½ Seite in Englisch mit übersetztem Titel)

**2 EINLEITUNG** (an den Schluss ZIELSETZUNG/kurz in 2-3 Sätzen)

**3 MATERIAL und METHODEN**

**4 ERGEBNISSE und DISKUSSION**

**5 LITERATURVERZEICHNIS**

**6 ABKÜRZUNGEN**

## Merkblatt für die Durchführung der Master-Arbeiten:

<b>Themensuche durch den Studierenden</b>			
Wo	Anfrage an Hochschulprofessor/ in, Dozenten/in mit Lehrauftrag im Studiengang MLS der UzL zwecks Ausgabe eines Themas (§ 11 PVO)	Anfrage an eine sonstige Person außerhalb der UzL	Anfrage an den Prüfungsausschussvorsitzenden (PAV)
<b>Offizielle Themenausgabe:</b> „Antrag Bachelor-/Masterarbeit“	nach Erfüllung der in § 11 (5, 6) der PVO und § 8 SGO genannten Bedingungen	nach Erfüllung der in § 11 (5,6) der PVO genannten Bedingungen. <b>Vorabgenehmigung</b> einholen: „Antrag auf externe Durchführung“ beim PA-Vorsitzenden	nach Erfüllung der in § 11 (5, 6) der PVO und § 8 SGO genannten Bedingungen
<b>Bearbeitung des Themas</b>	Beginnt mit der Genehmigung / offiz. Themenausgabe. <b>Bearbeitungszeit</b> beträgt mind. 5, max. 6 Monate, das entspricht 30 ECTS. <b>Umfang</b> sollte 60 Seiten nicht überschreiten. Bei <b>auswärtigen Arbeiten</b> , vor Abgabe beim PA möglichst dem verantwortlichen Betreuer vorlegen.		
<b>Bewertungsverfahren (Arbeit beurteilen und Kolloquium)</b>	Abgabe der Arbeit beim Prüfungsamt spätestens zum vorgegebenen Termin, Termin ist festzuhalten. Bei auswärtigen Arbeiten, vor Abgabe beim PA möglichst dem verantwortlichen Betreuer vorlegen.		
Antrag auf Beginn des Bewertungsverfahrens	Antrag für das Kolloquium beim Prüfungsamt abgeben. Prüfungsausschuss bestellt die zwei Gutachter entsprechend § 10 PVO. Gutachten sollte spätestens nach 4 Wochen beim Prüfungsamt eingereicht werden.		
<b>Kolloquium</b>	Bewerten die Prüfer mehrheitlich die Arbeit mit <b>mindestens „ausreichend“</b> , findet ein Kolloquium statt: es sollte frühestens 1 Woche spätestens 1 Monat nach Abgabe der Arbeit (siehe PVO § 18(1,2)) stattfinden.		
Dauer des Verfahrens	i.d.R. 4 Wochen		
Art der Prüfung	Dauer des <b>Kolloquiums</b> : ca. 60 Min, davon ca. 20 Min. Vortrag. <b>Modulnote</b> : gewichtetes Mittel aus Gutachten/Note der <b>schriftliche Masterarbeit</b> (2/3) und Gutachten/Note des <b>Kolloquiums</b> (1/3)		